

**CUMÜN DA SCUOL**



**Personalgesetz**

# INHALT

---

	Artikel
<b>I. Geltungsbereich</b>	
Gegenstand	1
Subsidiäres Recht	2
Definitionen	3
<b>II. Anstellungsverhältnis</b>	
Grundlage	4
Berufliche Vorsorge	5
<b>III. Zuständigkeiten</b>	
Wahlen	6
Einstufung	7
Personalentscheide	8
Disziplinarbestimmungen	9
Erlass weiterer Bestimmungen	10
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
Aufhebung bisherigen Rechts	11
Inkrafttreten	12

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

# I. Geltungsbereich

## Art. 1 Gegenstand

- 1 Dieses Gesetz regelt – auf Grund von Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeverfassung – die Anstellungsverhältnisse des Personals der politischen Gemeinde Scuol, soweit sie sich von der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung unterscheiden.

## Art. 2 Subsidiäres Recht

- 1 Für alle in diesem Gesetz nicht geregelten Angelegenheiten gilt sinngemäss das *Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)*<sup>1)</sup> bzw. das *Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)*<sup>2)</sup> mit allen zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>1)</sup> Nr. 170.400 im Bündner Rechtsbuch

<sup>2)</sup> Nr. 421.000 im Bündner Rechtsbuch

- 2 Ausnahme: die Artikel 61 und 62 des kantonalen Personalgesetzes (die eine Personalkommission vorschreiben und die Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl derselben regeln) gelten für die Gemeinde Scuol nicht.
- 3 Für alle Angelegenheiten, die weder in diesem Gesetz noch in der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung geregelt sind, gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

## Art. 3 Definitionen

- 1 In diesem Gesetz werden die folgenden Begriffe verwendet:
  - Lehrerschaft: Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens
  - Angestellte: das übrige Gemeindepersonal
  - Personal: Lehrpersonen und übriges Gemeindepersonal zusammen

## **II. Anstellungsverhältnis**

### **Art. 4 Grundlage**

- 1 Die allgemeine Grundlage für das Anstellungsverhältnis zwischen der Gemeinde Scuol und dem Personal ist das öffentliche Recht. Es gelten insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Personal- bzw. Schulgesetzes.

### **Art. 5 Berufliche Vorsorge**

- 1 Das Gemeindepersonal ist bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert, dies gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG). Die Pensionskasse ist für das ganze Personal obligatorisch.
- 2 Die Beiträge an die Pensionskasse werden zwischen den Mitarbeitern und der Gemeinde hälftig aufgeteilt.

## **III. Zuständigkeiten**

### **Art. 6 Wahlen**

- 1 Die Gemeindeangestellten werden von der Geschäftsleitung der Gemeinde gewählt. Bei der Lehrerschaft ist das Wahlgremium der Schulrat, bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gemeindevorstand.

### **Art. 7 Einstufung**

- 1 Die Angestellten werden von der Geschäftsleitung eingestuft, die Mitglieder der Geschäftsleitung vom Gemeindevorstand. Grundlage für die Einstufung ist die Lohnskala gemäss kantonaler Personalgesetzgebung.

- 2 Die Lehrerschaft wird gemäss kantonaler Schulgesetzgebung eingestuft.

### **Art. 8 Personalentscheidungen**

- 1 Der Gemeindevorstand ist das zuständige Organ für alle Personalentscheidungen, die weder in diesem Gesetz noch in der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung geregelt sind.

### **Art. 9 Disziplinarbestimmungen**

- 1 Betreffend Disziplinarbestimmungen gilt das kantonale Personalgesetz mit allen entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Organ, welches das Personal wählt, ist auch die diszipliniäre Instanz.

### **Art. 10 Erlass weiterer Bestimmungen**

- 1 Der Gemeindevorstand kann weitere das Personal betreffende Bestimmungen erlassen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle zu ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer gesetzlicher Erlasse aufgehoben.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 29. November 2015 angenommen.

### **IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES**

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth